

Verordnung über den Schutz der Geroldswiler Auen in Geroldswil, Dietikon und Weiningen (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 21. Juli 2005)

Die Wildkarte (um 1850) zeigt im Limmattal eine noch weitgehend natürliche Flussaue. Die Limmat wies damals einen gewundenen bis verzweigten Flusslauf auf. Charakteristisch war das stark pendelnde Hauptgerinne mit kleineren Seiten- und Nebenarmen. Dadurch bildeten sich Prallhänge, Gleithänge, Kiesbänke und bewachsene Inseln. Vom Hauptgerinne abgetrennte Seitengewässer entwickelten sich zu kaum durchströmten Altarmen. Der eigentliche Flusslauf wurde begleitet von Auenwäldern, Feuchtgebieten, Giessen («Brunnenrain») und einmündenden Seitenbächen. Die verschiedenen Lebensräume waren innerhalb der Flussaue in Talrichtung und lateral über die Seitenbäche optimal vernetzt.

Mit der Limmatkorrektur um 1880 veränderte sich der Flussraum einschneidend: Das Flussbett wurde eingengt und kanalisiert und vom umliegenden Auengebiet abgetrennt. Später folgte der Bau der Kraftwerke Wettingen und Dietikon. Verschiedene Bauten und Anlagen engten das Auengebiet weiter ein (u. a. ARA Limmattal, Kehr-richtverbrennungsanlage, Industriequartier Lerzen-Dietikon, Sportanlage Dornau).

Dennoch sind vor allem im Raum Dietikon-Geroldswil Reste der ursprünglichen Aue erhalten geblieben. Neben den Gebieten Antoni-loch-Schachen sind dies auch die Altlaufschlingen Dornau-Brunau.

Im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Kraftwerkes Wettingen bot sich die Chance, im Gebiet Hüsliächer, Geroldswil, ein über 7 ha grosses Auengebiet wieder herzustellen. Dieses umfasst verschiedene auentypische Lebensräume wie Seitengerinne mit Furten, Schwellen, Kolken und Rinnen, Schotterflächen mit höher gelegenen trockenen Bereichen, verschiedene grundwassergespeiste Auengewässer, wechsellückene Magerwiesen sowie Sukzessionsflächen. Mit dem Entfernen des rechten Uferschutzes, dem Zurücksetzen des Hochwasserschutzdammes sowie dem Anlegen einer Flutmulde wurde eine dynamische Auenentwicklung eingeleitet. Die neu geschaffene Flussaue wird ideal ergänzt durch den anschliessenden ehemaligen Limmat-Altlauf Dornau mit Schilfröhricht und verschiedenen Auenwaldgesellschaften. Das Auengebiet beherbergt zahlreiche gefährdete Tier- und

Pflanzenarten, die teilweise auentypisch, teilweise charakteristisch für die extensive Kulturlandschaft sind.

Anlass der vorliegenden Schutzverordnung ist die Fertigstellung des neu geschaffenen Auengebietes Anfang 2005. Die Verordnung soll u.a. die Erholungslenkungsmassnahmen unterstützen. Später soll eine Schutzverordnung über die gesamte Auenlandschaft Dietikon-Geroldswil erarbeitet werden.

Es wird eine Begleitgruppe eingesetzt, welche Fragen der Entwicklung und Pflege der Geroldswiler Auen sowie der Erholung und Information bespricht. Darin werden u.a. die beteiligten Gemeinden vertreten sein.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung

- Schutzobjekt 1. Das Gebiet der Limmatrenaturierung Geroldswil sowie der ehemalige Altlauf Dornau werden unter Naturschutz gestellt.
- Das Objekt weist typische Auenlebensräume wie offene Pionierflächen, verschiedene grundwassergespeiste Auengewässer, Schilfröhricht, wechsellrockene Magerwiesen und Auenwald auf. Auf Grund der Revitalisierungsmassnahmen werden durch die natürliche Flussdynamik weitere auentypische Lebensräume wie Nebenlauf, Kies- und Sandbänke und Uferanrisse entstehen.
- Schutzonen 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:
- | | |
|----------|---------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zone IIA | Naturschutzumgebungszone |
| Zone IVA | Waldschutzzone |
| Zone IXB | Fluss- und Uferschutzzone |
- Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.
- Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als Element der ursprünglichen Auenlandschaft. Einen besonderen Schutz vor Störungen be-

nötigen auentypische Brutvögel sowie Vögel, die im Gebiet rasten und überwintern.

Zone I, Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IVA, Waldschutzzone

Zone IVA

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch besonders wertvoller, standortheimisch bestockter Auenwälder als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Zone IXB, Fluss- und Uferschutzzone

Zone IXB

Die Fluss- und Uferschutzzone dient der Erhaltung von naturnahen Fließgewässern und Ufern mit Kies-/Sandbänken und -inseln und Uferanrissen als Lebensraum seltener und gefährdeter, auentypischer Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes ist zu fördern.

4. In den *Schutzzonen I, IIA, IVA und IXB* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA, IVA und IXB

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden;
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IIA

4.2 In der *Zone IIA*, *Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

4.3 In der *Zone IVA, Waldschutzzone*

Zone IVA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden.

4.4 In der *Zone IXB, Fluss- und Uferschutzzone*

Zone IXB

- das Baden und Schwimmen;
- das Betreten von Kiesbänken und -inseln;
- das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Laufenlassen von Hunden.

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Massnahmen zur Sicherung des Hochwasserschutzes bleiben gewährleistet. Sie sollen mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Die Einleitung von Überschusswasser beim Pumpwerk Lenggenbach in den Lenggenbach bleibt gewährleistet.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden im Pflegeplan festgelegt.
- 5.2 Hecken und Waldränder sind periodisch, selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.3 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Abgeltung von Leistungen

6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 21. Juli 2005

Volkswirtschaftsdirektion
Fuhrer





Verordnung über den Schutz der Geroldswiler Auen
in Geroldswil, Dietikon und Weiningen
(Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

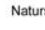
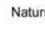


VDV Nr. 5036

Datum: 21. Juli 2005

Massstab:



-  Zone I
-  Zone IIA
-  Zone IVA
-  Zone IXB

-  Naturschutzzone
-  Naturschutzumgebungszone
-  Waldschutzzone
-  Fluss- und Uferschutzzone

